



NEWSLETTER VOM 10.1.2017

Mögliche Haftungen beim Rodeln

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter widmet sich Haftungsfragen bei Rodelunfällen.

Bei dem der Entscheidung des OGH zur GZ 10b139/06g zugrundeliegenden Sachverhalt nahmen die Prozessparteien sowie drei weitere Personen an einer nächtlichen Rodelpartie auf einer ca. 3m breiten, gut präparierten Rodelbahn teil. Bei der letzten von mehreren Abfahrten mit gemieteten Rodeln, bei der alle Beteiligten schnell unterwegs waren und kurz nacheinander starteten, kam es zu einem Unfall, bei dem der Kläger schwer verletzt wurde. Nachdem der Rodler vor ihm seine Rodel auf der Rodelbahn quergestellt hatte, konnte der knapp hinter ihm fahrende Kläger weder ausweichen, noch zum Stillstand kommen, stellte seine Rodel ebenfalls quer und prallte gegen den Vordermann, wobei beide parallel zueinander einige Meter nach unten rutschten. Der nachkommende Erstbeklagte versuchte vergeblich auszuweichen, kam zu Sturz und kollidierte mit den Vorangefahrenen. Ebenso prallte der Zweitbeklagte in einer nicht im Detail feststellbaren Art und Weise gegen den Kläger. Als Folge der Kollision mit den beiden Nachkommenden erlitt der Kläger eine schwere Augenverletzung, wobei **weder der exakte Ablauf, noch die unmittelbare Verursachung durch eine bestimmte Person** oder eine bestimmte Rodel festgestellt werden konnten.

Ausgehend von einem 50%-igen Mitverschulden des Klägers wurde eine **Solidarhaftung** von Erst- und Zweitbeklagten bestätigt, da diese aufgrund der Unaufklärbarkeit des konkreten Kausalverlaufes solidarisch haften. Diese Haftung wurde damit begründet, dass die beiden Beklagten dem **Grundsatz des Fahrens auf Sicht** nicht Rechnung trugen. Den Feststellungen des Gerichts zufolge handelte es sich um keine wettkampfmäßige sportliche Betätigung, weshalb die Parteien zu **gegenseitiger Rücksichtnahme** verpflichtet waren.

Der OGH hat auch mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Rodelbahn so beschaffen sein muss, dass dem Gebot des Fahrens auf Sicht bei deren sachgerechten Benutzung entsprochen werden kann. Atypische Gefahren einer Rodelbahn sind sol-

che, die bei zweckgerechter Bahnbenützung über die mit dem Rodeln normalerweise verbundenen Gefahren hinausgehen, mit denen der Benützer daher nicht rechnet und die für ihn noch dazu nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Wellen und Mulden bis zu einer Tiefe von 40cm auf der Oberfläche einer Rodelbahn bilden bei deren Nachtbetrieb ohne künstliche Bahnausleuchtung zB eine atypische Gefahr (RIS Justiz RS 0106491). Sollte der **Betreiber** der Rodelbahn folglich nicht seinen **Verkehrssicherungsverpflichtungen** Genüge leisten, kann dies eine Haftung begründen.

Für Rückfragen oder Vertretungen bei Ski- oder Rodelunfällen steht Ihnen unsere Kanzlei jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich